



Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern (Artikel 91 BPV¹) sowie Entsendung und Ablieferungspflicht (Art. 92 BPV)

¹ Die vorliegende Richtlinie äussert sich nicht zu Art. 11 Kaderlohnverordnung (SR 172.220.12).

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	3
2. Geltungsbereich	3
3. Gesetzliche Grundlagen	3
4. Definitionen	3
4.1 Definition „Öffentliches Amt“	3
4.2 Definition „Nebenbeschäftigung“	4
4.3 Definition „Lehrtätigkeit“	4
4.4 Definition Entsendung	4
4.5 Definition „Tätigkeiten mit Ablieferungspflicht“	5
4.6 Definition „Entscheidunginstanz“	5
5. Meldepflicht und Bewilligung	5
5.1 Die Meldepflicht nach Artikel 91 Absatz 1 und 1 ^{bis} BPV	5
5.2 Inhalt der Meldung nach Artikel 91 Absätze 1 und 1 ^{bis} BPV	6
5.3 Bewilligung nach Artikel 91 Absätze 2 und 3 BPV	6
5.3.1 Allgemeines	6
5.3.2 Beurteilungskriterien	7
6. Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 91 BPV	8
6.1 Zuständigkeit der Angestellten	8
6.2 Zuständigkeit der direkten Vorgesetzten	9
6.3 Zuständigkeit der Entscheidunginstanz	9
6.3.1 Bewilligungserteilung, -verweigerung, -änderung und -entzug	9
6.3.2 Gewährung von bezahlten Urlaubstagen	10
6.4 Technische Umsetzung durch die Personaldienste	10
7. Lehrtätigkeit	11
8. Ablieferungspflicht	12
9. Benutzung der Infrastruktur des Arbeitgebers für öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen	13
10. Eintrag im Informationssystem für das Personalmanagement (IPDM)	13
11. Inkrafttreten, Publikation, Information	13
Anhang 1 Melde-, Prüf- und Bewilligungspflicht nach 91 BPV	14
Anhang 2 Kategorien Nebenbeschäftigungen	15
Anhang 3 Ablieferungspflicht nach Art. 92 BPV und Art. 60 VBPV	17

1. Ziel

Die vorliegende Richtlinie hat folgende Ziele:

- Definition von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern im Sinne von Artikel 91 BPV²;
- Klärung von Fragen zur Ablieferungspflicht im Sinne von Artikel 92 BPV
- Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und Veranschaulichung an Beispielen;
- Klärung der Aufgaben der Beteiligten bei der Umsetzung von Artikel 91 BPV;
- Klärung von Fragen zur Bewilligungsverweigerung bzw. zum Bewilligungsentzug;
- Klärung der Frage, welche Angaben betreffend Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter und Ablieferungspflicht im Informationssystem für das Personalmanagement (IPDM) einzutragen sind.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Angestellten der Verwaltungseinheiten nach Artikel 1 BPV, die Nebenbeschäftigungen (einschliesslich Lehrtätigkeiten) und öffentliche Ämter ausüben oder die von ihrem Arbeitgeber entsendet werden sowie für die zuständigen Stellen, die über Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter und deren Folgen zu befinden haben.

Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für das im Ausland eingesetzte Personal.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 Abs. 2 Bst. i, 20 und 23 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1),
- Art. 12, 68, 91 und 92 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) sowie
- Art. 40 Abs. 2 Bst. c, 60 und 62 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001 zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31).

4. Definitionen

4.1 Definition „Öffentliches Amt“

Ein öffentliches Amt bekleidet, wer Mitglied einer (legislativen, exekutiven oder judikativen) Behörde ist oder für eine öffentlich-rechtliche Anstalt von Bund, Kanton, Gemeinde, für eine öffentliche Schule oder eine öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche Aufgaben erfüllt, die im öffentlichen Recht begründet sind (hoheitliche Aufgaben). Dabei spielt es keine Rolle, ob die angestellte Person zu dieser Tätigkeit berufen oder als Mitglied einer Behörde gewählt wurde oder ob sie sich selbst darum beworben hat.

Mit der Zulassung von öffentlichen Ämtern soll die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Milizsystem ermöglicht werden. Miliztätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie neben- oder ehrenamtlich

² Bundespersonalverordnung; SR 172.220.111.3

mit einer auf die Neben- oder Ehrenamtlichkeit zugeschnittenen Entschädigung (auch unentgeltlich) ausgeübt wird. Keine Miliztätigkeit liegt vor, wenn öffentliche Aufgaben im Rahmen eines voll- oder teilzeitlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfüllt werden³.

Beispiele von Funktionen, die ein öffentliches Amt begründen können, sofern sie nicht im Rahmen eines voll- oder teilzeitlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfüllt werden: Laienrichter/innen, Mitglieder von kantonalen oder kommunalen Parlamenten, Mitglieder von militärischen Aushebungen, von Zivilschutz und Feuerwehr⁴, Mitglieder in der Schul- oder Kirchenpflege, Zivilstandsbeamte/innen, Fleischschauer/innen, Lebensmittelinspektor/innen, Ortspilzexperten/innen etc. (vgl. Anhang 2).

4.2 Definition „Nebenbeschäftigung“

Als Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 91 BPV gilt jede neben dem Arbeitsverhältnis mit einer Verwaltungseinheit nach Artikel 1 BPV entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit, die im Anstellungs-, im Auftragsverhältnis oder als selbständig erwerbende Person ausgeübt wird. Als Nebenbeschäftigungen gelten auch Tätigkeiten von Bundesangestellten für die Bundesverwaltung im Auftragsverhältnis.

Beispiele möglicher Nebenbeschäftigungen: Beraterfunktionen, Expertentätigkeiten bei Lehrabschlussprüfungen, ausbildende Funktionen, Vertretung in Verwaltungsräte, Teilhaber eines Unternehmens, Trainerfunktionen in Sportvereinen etc. (vgl. Anhang 2).

4.3 Definition „Lehrtätigkeit“

Lehrtätigkeit umschreibt die Tätigkeit als Ausbilder/in, Dozent/in oder Referent/in. Lehrtätigkeiten können in Form einer Nebenbeschäftigung oder im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit ausgeübt werden (vgl. Ziffer 7).

Lehrtätigkeiten sind im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV zu prüfen (vgl. Ziff. 8).

Beispiele von Lehrtätigkeiten: Ausbilder/in an verschiedensten Ausbildungslehrstätten (vgl. Anhang 2).

4.4 Definition „Entsendung“

Entsendungen sind Tätigkeiten zugunsten Dritter, die Angestellte des Bundes aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund *und* gestützt auf gesetzliche, reglementarische oder statutarische Vorgaben und/oder aufgrund eines Auftrages durch den Arbeitgeber ausüben. Diese Tätigkeiten gelten aufgrund der Entsendung bereits als bewilligt, unterliegen jedoch gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 VBPV ebenfalls der Meldepflicht und der Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV (vgl. Ziff. 8).

Beispiele: Vertretung in der Kassenkommission PUBLICA, Vertretung des Bundes in Verwaltungsräten oder Institutsräten ausgelagerter Verwaltungseinheiten (z. B. AHV-Ausgleichsfonds, IGE, Institut für Rechtsvergleichung etc.), unter Umständen Lehrtätigkeiten aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit dem Bund (vgl. Anhang 2)

³ Entscheid der Personalrekurskommission (PRK) vom 30. Oktober 1996 (VPB 61.57): Die PRK qualifizierte das Gemeindeschreiberamt im konkreten Fall nicht als öffentliches Amt, sondern als Nebenbeschäftigung. Ausschlaggebendes Kriterium war die Tatsache, dass die betreffende Gemeinde den Gemeindeschreiber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anstellte und umgerechnet auf ein Vollzeitpensum für die Tätigkeit voll entschädigte. (Konsequenz: In diesem Fall kann für das Gemeindeschreiberamt kein Urlaub gewährt werden.) Dasselbe muss auch gelten, wer z. B. von einem Kanton in ein Richteramt gewählt wird und von diesem u. U. für ein kleines Pensum angestellt wird.

⁴ Art. 324a OR (SR 220) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Bst. C VBPV (Portmann, Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, 4. Auflage, Basel 2007, N 43 zu Art. 324a OR)

4.5 Definition „Tätigkeiten mit Ablieferungspflicht“

Unter diese Rubrik und damit unter die Prüfung einer allfälligen Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV fallen alle Tätigkeiten, die Angestellte aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund zugunsten Dritter ausüben (vgl. auch Ziff. 8).

Dazu gehören

- Entsendungen gemäss Ziffer 4.4;
- Nebenbeschäftigungen, die Angestellte des Bundes aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund ausüben. Ob eine solche Tätigkeit „aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit dem Bund“ ausgeübt wird, entscheidet sich an der Frage, ob die betreffende Person diese Nebenbeschäftigung auch ohne ihre Anstellung beim Bund ausüben würde.

4.6 Definition „Entscheidinstanz“

Entscheidinstanz im Sinne dieser Richtlinie ist die im Departement bzw. der Verwaltungseinheit für den Entscheid über die Bewilligungserteilung, -verweigerung, -änderung und den Bewilligungsentzug einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes bzw. eines beantragten Urlaubes als zuständig bezeichnete Stelle.

5. Meldepflicht und Bewilligung

5.1 Die Meldepflicht nach Artikel 91 Absatz 1 und 1^{bis} BPV

Die Angestellten melden ihren Vorgesetzten sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die sie ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses ausüben. Unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Zweck der Bestimmung ist die umfassende Erfassung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern der Angestellten, um allfällige Interessenkonflikte und Leistungsbeeinträchtigungen frühzeitig erkennen und geeignete Massnahmen treffen zu können. Können Interessenkonflikte und massgebliche Leistungsbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, bedarf die Ausübung der Tätigkeit einer Bewilligung des Arbeitgebers. Die Meldepflicht geht erheblich weiter als die Bewilligungspflicht und ist grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Tätigkeit am Ende einer Bewilligung bedarf oder nicht.

So sind z. B. Freizeitbeschäftigungen wie *ehrenamtliche* Tätigkeiten im Turn- oder Mütterverein, Elternrat, Musikverein etc., die aus Sicht des Arbeitgebers unter dem Gesichtspunkt Interessenkonflikt offenkundig unkritisch sind, nicht meldepflichtig (Art. 91 Abs. 1^{bis} BPV). Ebenso wenig meldepflichtig sind reine Mitgliedschaften in Freizeitvereinen ohne Funktion, da eine Mitgliedschaft keine Nebenbeschäftigung im Sinn von Art. 91 BPV ist.

Entschädigte Tätigkeiten z. B. in gemeinnützigen Vereinen, sind zwar meldepflichtig, erfordern jedoch i. d. R. keine nähere Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der Anstellung beim Bund, sofern sie zeitlich in angemessener Weise ausgeübt werden. Sie gelten als nicht bewilligungspflichtig und werden im IPDM nicht erfasst. Die Meldung der angestellten Person findet nur Eingang ins Personaldossier (vgl. Anhang 1).

5.2 Inhalt der Meldung nach Artikel 91 Absätze 1 und 1^{bis} BPV

Die Meldung hat Angaben zu mindestens folgenden Punkten zu enthalten:

- Name der meldenden Person,
- ihre Funktion in der Bundesverwaltung,
- genaue Umschreibung der angestrebten Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes,
- Name und Adresse des Arbeit- oder Auftraggebers,
- voraussichtliche zeitliche Beanspruchung durch die angestrebte Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt,
- Beginn und voraussichtliche Dauer der angestrebten Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes,
- Angaben zur Entgeltlichkeit der Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter,
- bei öffentlichen Ämtern Angaben darüber, ob und in welchem Umfang bezahlter Urlaub beantragt wird.

Die Vorgesetzten dürfen weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Bewilligungsbedürftigkeit bzw. Bewilligungsfähigkeit einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes notwendig ist.

5.3 Bewilligung nach Artikel 91 Absätze 2 und 3 BPV

5.3.1 Allgemeines

Die Ausübung von öffentlichen Ämtern und Nebenbeschäftigungen kann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

Können im Einzelfall Interessenkonflikte und/oder eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu verweigern. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, d. h. wenn z. B. mit einem geeigneten Vorbehalt⁵ ein Interessenkonflikt verhindert oder eine Leistungsbeeinträchtigung auf ein vertretbares Mass beschränkt werden kann, ist die mildere Massnahme eines Vorbehaltes zu wählen anstelle der Bewilligungsverweigerung⁶.

Von der Bewilligungs-, nicht aber von der Meldepflicht ausgenommen sind Entsendungen; diese gelten als bewilligt (vgl. Ziffer 4.4). Dasselbe gilt für öffentliche Pflichtämter (vgl. Ziff. 6.3.1).

Das öffentliche Interesse an der Beschränkung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern ergibt sich aus verschiedenen Ansatzpunkten⁷:

⁵ Vorbehalte bei Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern können institutioneller, zeitlicher oder sachlicher Art sein. Beispiele: Institutioneller Vorbehalt aufgrund der Gewaltenteilung (z. B. die Übernahme bestimmter öffentlicher Ämter ist in Kumulation mit anderen ausgeschlossen); zeitlicher Vorbehalt durch zeitliche Beschränkung einer Bewilligung oder der Pflicht, die Bewilligung nach einer bestimmten Zeit zu überprüfen; sachlicher Vorbehalt, dass z. B. bei einer Beratertätigkeit keine Mandate übernommen werden dürfen, an denen der Bund beteiligt ist.

⁶ Artikel 27 Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert die Wirtschaftsfreiheit. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Eingriffe in dieses verfassungsmässige Recht sind nur zulässig, sofern sie auf ein überwiegendes öffentliches Interesse gestützt werden, auf einer angemessenen gesetzlichen Grundlage beruhen und das geringstmögliche, erforderliche Ausmass aufweisen.

⁷ VPB 61.56, Stellungnahme des Eidgenössischen Personalamtes vom 6. Februar 1996 zuhanden der Eidgenössischen Personalrekurskommission.

- Der Bund als Arbeitgeber hat grundsätzlich Anspruch auf die volle Arbeitskraft seines Personals. Daher muss er Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit seiner Arbeitskräfte beeinträchtigen, limitieren beziehungsweise beeinflussen können.
- Der Arbeitgeber Bund und dessen Personal haben gemeinsam zu verfolgende Interessen⁸ (Interessenwahrungs- bzw. Loyalitätspflicht; Identifikation mit den arbeitgeberseitigen Zielen, «corporate identity»).
- Beschränkungen dienen auch der Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit des Personals (Fürsorgepflicht).

5.3.2 Beurteilungskriterien⁹

Kriterien zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit bewilligungspflichtig ist oder nicht bzw. ob sie bewilligt werden kann oder nicht:

- *Stellt der Inhalt der privaten Tätigkeit in Bezug auf die Funktion beim Bund einen möglichen Interessenkonflikt dar?*¹⁰

Das Risiko eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen¹¹ besteht insbesondere, wenn

- durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Glaubwürdigkeit und die Reputation der betroffenen Verwaltungseinheit oder des Bundes beeinträchtigt werden können oder die Unabhängigkeit bzw. die Objektivität der angestellten Person oder das in sie gesetzte Vertrauen in Frage gestellt werden könnten (Art. 20 BPG).

Beispiel:

Eine Person in Führungsfunktion engagiert sich an vorderster Front in einem in der Öffentlichkeit tätigen Gremium, das den in der Verwaltungseinheit vertretenen politischen Auftrag untergräbt. Eine solche Tätigkeit könnte wohl nicht bewilligt werden.

- die in der Bundesverwaltung angestellte Person Dritte in Angelegenheiten berät oder vertritt, die zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit gehören und sich dadurch ihre Tätigkeitsgebiete in der Bundesverwaltung und der Nebenbeschäftigung tangieren oder überschneiden (Art. 91 Abs. 3 Bst. a BPV).

Beispiele:

Ein/e Revisor/in der Eidgenössischen Steuerverwaltung arbeitet in der Freizeit als Steuerberater/in für juristische Personen und Unternehmungen. Damit dürfte ein Interessenkonflikt verbunden sein, und zwar unabhängig von der Entgeltlichkeit dieser Beratertätigkeit. Diese Nebenbeschäftigung kann vermutlich nicht bewilligt werden.

Bei Juristen, die in der Freizeit als Anwalt arbeiten, könnte z. B. der Vorbehalt angebracht werden, dass keine Aufträge angenommen werden dürfen, die sich gegen die Interessen des Bundes richten.

- die Tätigkeit im Zusammenhang mit Aufträgen steht, die für den Bund ausgeführt werden oder die der Bund in absehbarer Zeit zu vergeben hat (Art. 91 Abs. 3 Bst. b BPV).

⁸ Art. 20 BPG

⁹ Art. 91 Abs. 2 und 3 BPV

¹⁰ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. August 2012 (A-897/2012)

¹¹ Art. 91 Abs. 3 Bst. a und b BPV

Beispiel:

Eine Person im Beschaffungsbereich mit Entscheidungsbefugnis ist Verwaltungsratsmitglied in einem Unternehmen, das beim Bund als Anbieter auftritt. Eine solche Tätigkeit könnte wohl nicht bewilligt oder müsste zumindest mit Vorbehalten versehen werden.

- Besteht Gefahr, dass der Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad beim Bund zu einer Leistungsverminderung¹² führt (Gefahr von Überbelastung oder Gefahr, dass dadurch die Interessen des Bundes beeinträchtigt werden)?
 - Die Leistungsfähigkeit gilt als vermindert an, wenn die gesamte zeitliche Beanspruchung durch die Haupt- und die Nebenbeschäftigung ein volles Arbeitspensum um mehr als zehn Prozent übersteigt¹³.
 - Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ist eine Nebenbeschäftigung im Umfang bis 10 Prozent (entspricht ca. 20 Tagen bei 220 Arbeitstagen pro Jahr) nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer Einzelfallprüfung (z. B. kann die Arbeitsleistung/-qualität im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit noch erbracht werden? Erlauben individuelle Disposition und Belastbarkeit der/s Arbeitnehmerin/s eine solche zusätzliche Belastung?).
 - Liegt der Beschäftigungsgrad unter 100%, kann einer Person bis zu einer allfälligen Leistungsbeeinträchtigung eine entsprechend umfangreichere Nebenbeschäftigung zugestanden werden. Es ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Beispiel:

Betreibt eine Person z. B. abends oder am Wochenende einen Versandhandel, ist für einen Sicherheitsdienst tätig, fährt Taxi oder ist Pflege- oder Reinigungsdiensten o. ä. tätig, ist der oftmals nur stundenweise Einsatz auf eine Woche oder einen Monat hochzurechnen und unter dem Gesichtspunkt der Überbelastung zu prüfen.

6. Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 91 BPV

6.1 Zuständigkeit der Angestellten

Die Angestellten melden ihren Vorgesetzten sämtliche ausserdienstlich ausgeübten öffentlichen Ämter und Nebenbeschäftigungen (unentgeltliche Nebenbeschäftigungen nur dann, wenn ein Interessenskonflikt nicht ausgeschlossen werden kann¹⁴).

In den Fällen, in denen die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes voraussichtlich einer Bewilligung bedarf, haben die Angestellten die Meldung mit einem Bewilligungsgesuch zu ergänzen (vgl. Ziffer.5.3). Dieses hat alle erforderlichen Angaben über die Art und den Gegenstand der geplanten Nebenbeschäftigung oder des ins Auge gefassten öffentlichen Amtes zu enthalten. Weiter ist der voraussichtliche Zeitaufwand für die Ausübung der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes anzugeben, damit der Arbeitgeber beurteilen kann, wie stark die zusätzliche, ausserdienstliche Belastung seiner Angestellten ist.

Handelt es sich um ein öffentliches Amt, besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines bezahlten Urlaubes¹⁵, sofern die Ausübung dieses Amtes in die Arbeitszeit fällt. Die Angestellten haben in diesem Fall die Anzahl der angebehrten Urlaubstage anzugeben.

¹² Das Bundesverwaltungsgericht orientierte sich in seinem Urteil vom 7. Mai 2014 (A-4443/2013) bei der Prüfung einer drohenden Leistungsbeeinträchtigung bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung mangels anderweitiger Regelung an Art. 11 Abs. 3 Kaderlohnverordnung (10 Prozent bei einem Vollzeitpensum)

¹³ Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 7. Mai 2014 (A-4443/2013; E. 6.3)

¹⁴ Art. 91 Abs. 1^{bis} BPV

¹⁵ Art. 40 Abs. 2 Bst. c VBPV

Die angestellte Person muss ihrem direkten Vorgesetzten jede Änderung im Zusammenhang mit der bewilligten Nebenbeschäftigung oder dem bewilligten öffentlichen Amt umgehend automatisch melden¹⁶. Sie hat ihm zudem auf dessen Anfrage hin jederzeit die notwendigen sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Ändern sich die Umstände einer bereits gemeldeten, jedoch als nicht bewilligungspflichtig eingestuften Nebenbeschäftigung bzw. eines öffentlichen Amtes, meldet dies die angestellte Person ebenfalls von sich aus den direkten Vorgesetzten, damit bei Bedarf eine Neu Beurteilung erfolgen kann¹⁷.

Angestellte, die eine entgeltliche Nebenbeschäftigung aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund zugunsten Dritter ausüben, haben dem Arbeitgeber sämtliche Angaben zur Berechnung einer allfälligen Abgabepflicht zu machen¹⁸. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

6.2 Zuständigkeit der direkten Vorgesetzten

Die Vorgesetzten prüfen die Meldungen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit. Insbesondere prüfen sie, ob eine gemeldete Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt einer Bewilligung bedarf.

Sofern eine Bewilligung nötig ist und die angestellte Person noch kein Gesuch um Bewilligungserteilung eingereicht hat oder ein eingereichtes Gesuch ergänzungsbedürftig ist, holen die Vorgesetzten die entsprechenden Unterlagen und Informationen ein. Sie leiten das vollständige Bewilligungsgesuch zusammen mit ihrem Antrag an die Entscheidungsinstanz weiter.

Ändern sich die Umstände, die für die Erteilung der Bewilligung massgebend waren, nehmen die Vorgesetzten eine erneute Prüfung der Voraussetzungen vor und stellen der Entscheidungsinstanz nötigenfalls Antrag auf Änderung bzw. Entzug der erteilten Bewilligung.

Sofern keine Bewilligung nötig ist, wird die Meldung an den Personaldienst zur Ablage im Personaldossier weitergeleitet. Es erfolgt kein Eintrag im IPDM (vgl. Anhang 1).

6.3 Zuständigkeit der Entscheidungsinstanz

Die Entscheidungsinstanz entscheidet:

- a. über die Erteilung, Verweigerung, Änderung und den Entzug von Bewilligungen;
- b. über die Gewährung von bezahltem Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes¹⁹;
- c. über die Frage, ob eine Lehrtätigkeit im Interesse des Bundes liegt.

¹⁶ Art. 62 Abs. 1 VBPV

¹⁷ Art. 62 Abs. 1 VBPV

¹⁸ Art. 60 Abs. 1 VBPV

¹⁹ Art. 40 Abs. 2 Bst. c VBPV

6.3.1 Bewilligungserteilung, -verweigerung, -änderung und -entzug

Können im Einzelfall Interessenkonflikte und/oder eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu verweigern. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (vgl. Ziffer 5.3.1).

Die Entscheidungsinstanz beantwortet jedes Gesuch schriftlich. Sie begründet jede Ablehnung.

Sind die Bewilligungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt bzw. werden die mit der Bewilligungserteilung verbundenen Bedingungen und Vorbehalte ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, prüft die Entscheidbehörde die Änderung bzw. den Entzug der Bewilligung.

Auf Verlangen der angestellten Person wird ihr die Bewilligungsverweigerung bzw. -änderung oder der Bewilligungsentzug in Form einer anfechtbaren Verfügung unter Angabe der Rechtsmittel und des Rechtswegs eröffnet²⁰.

Die Ausübung eines öffentlichen Pflichtamtes (z. B. Vormundschaft) gilt als bewilligt. Die Entscheidungsinstanz kann die Bewilligung an Bedingungen bzw. Vorbehalte knüpfen²¹, sofern sich das in bestimmten Fällen als notwendig erweist.

Die Entscheidungsinstanz sorgt dafür,

- dass die direkten Vorgesetzten die Angestellten über den Entscheid informieren;
- dass die Meldung, die Bewilligung bzw. deren Verweigerung oder Entzug im Personaldossier der angestellten Person abgelegt werden;
- dass die Personaldienste die zur Bewirtschaftung des IPDM notwendigen Angaben erhalten.

6.3.2 Gewährung von bezahlten Urlaubstagen

Für die Ausübung öffentlicher Ämter kann die Entscheidungsinstanz bei Bedarf unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse einen bezahlten Urlaub von maximal 15 Tagen pro Jahr gewähren²². Übt eine Person mehrere öffentliche Ämter aus, kann der maximale Urlaub insgesamt höchstens einmal gewährt werden. Urlaub kann nur gewährt werden, wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes in die Arbeitszeit fällt. Für Anlässe, die ausserhalb der mit der betreffenden Person vereinbarten Arbeitszeit stattfinden (z. B. Abendsitzung eines Gemeinderatsmitgliedes; Anlässe, die zu Zeiten stattfinden, an denen eine Teilzeit beschäftigte Person vereinbarungsgemäss nicht arbeitet), wird kein Urlaub gewährt.

Die Bundeskanzlei und die Departemente setzen sich in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine einheitliche Urlaubsgewährung ein. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Besondere Zurückhaltung ist bei der Urlaubsgewährung für Tätigkeiten angesagt, die näher bei einem privaten Hobby als bei der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe liegen, z. B. Jagd- und Fischereiaufsicht.

Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung und bei einer Entsendung kann gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c VBPV kein Urlaub gewährt werden. Nebenbeschäftigungen haben ausserhalb der Arbeitszeit zu erfolgen (vgl. jedoch Ziff. 7, Lehrtätigkeiten); Entsendungen gelten als Arbeitszeit.

²⁰ Art. 34 Abs. 1 BPG

²¹ vgl. FN 10

²² Art. 40 Abs. 2 Bst. c VBPV

6.4 Technische Umsetzung durch die Personaldienste

Im IPDM werden nur die erteilten Bewilligungen eingetragen sowie die Entsendungen und öffentlichen Pflichtämter (vgl. Ziff. 10 und Anhang 1).

Die Personaldienste sorgen zudem dafür, dass alle Meldungen und Bewilligungen im Personalossier abgelegt werden.

7. Lehrtätigkeit

Lehrtätigkeiten können in verschiedenen Ausprägungen auftreten z. B. als Ausbilder/in, Dozent/in oder Referent/in, in bundesverwaltungsinterner oder –externer Ausübung, im Interesse und/oder im Auftrag des Bundes, als Teil des Arbeitsverhältnisses, als Nebenbeschäftigung oder als Entsendung.

Sofern Lehrtätigkeiten als Nebenbeschäftigung im Sinne von Art. 91 BPV und nicht in Erfüllung des Arbeitsvertrages oder als Entsendung ausgeübt werden, unterliegen sie den Regeln der Nebenbeschäftigung. Bei Lehrtätigkeiten, die Angestellte aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund zugunsten Dritter ausüben, ist im Einzelfall die Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV zu prüfen (vgl. Ziff. 8).

Lehrtätigkeiten hängen oft mit dem Fachwissen zusammen, das sich die Lehrperson in der Bundesverwaltung erworben hat. Häufig liegt es im Interesse des Bundes, dass dieses Fachwissen weitervermittelt wird. Die zuständige Instanz entscheidet unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Lehrtätigkeit überwiegend im Interesse der Bundesverwaltung liegt und ob bzw. in welchem Umfang allenfalls auf die Ablieferungspflicht verzichtet wird (Art. 92 Abs. 2 BPV).

Aufgrund der Vielfalt möglicher Formen von Lehrtätigkeiten ist es angezeigt, vor Beginn der Ausübung der Lehrtätigkeit die Rahmenbedingungen klar festzulegen. Dabei können z. B. folgende Fragen geklärt werden:

- Inwieweit wird für die Vorbereitung bzw. die Ausübung der Lehrtätigkeit Arbeitszeit angerechnet?
- Darf die Infrastruktur des Arbeitgebers zur Vorbereitung der Lehrtätigkeit benutzt werden? Wenn ja, in welchem Umfang?
- Ist die Benutzung der Infrastruktur entschädigungspflichtig?
- Dürfen Unterlagen des Arbeitgebers für die Lehrtätigkeit verwendet werden?
- Besteht eine Ablieferungspflicht?
- Wie werden die Spesen geregelt?
- etc.

Als Richtwerte werden empfohlen:

	Vorbereitung und/oder effektive Lehrtätigkeit gilt als Arbeitszeit	Ablieferungspflicht
Lehrtätigkeit erfolgt aus privaten Interessen (Reine Nebenbeschäftigung im Sinne von Art. 91 BPV)	Nein	Nein
Lehrtätigkeit erfolgt im Interesse des Bundes (berufliches Interesse)	Gemäss Vereinbarung Arbeitgeber und Angestellte	Gemäss Vereinbarung Arbeitgeber und Angestellte
Lehrtätigkeit erfolgt aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit dem Bund	Gemäss Vereinbarung Arbeitgeber und Angestellte	Ja, gestützt auf Art. 92 BPV
Lehrtätigkeit erfolgt in Erfüllung des Arbeitsverhältnisses, also im Auftrag des Arbeitgebers	Ja	Ja, gestützt auf Art. 92 BPV, sofern überhaupt eine Entschädigung bezahlt wird

8. Ablieferungspflicht²³

Entschädigungen für Tätigkeiten, die Angestellte aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund zugunsten Dritter ausüben, unterliegen der Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV und Artikel 60 VBPV. Hat der Bund an der Ausübung dieser Tätigkeit ein wesentliches Interesse, so können die Angestellten von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Arbeitgeber ist dabei an die verfassungsmässigen Grundsätze der Gleichbehandlung der Angestellten und der Verhältnismässigkeit gebunden.

Über ablieferungspflichtige Funktionen ist gestützt auf die Vereinbarung über das Reporting im Personalmanagement zwischen den Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat vom 27. Januar 2010 zu rapportieren. Das Reporting erfolgt aufgrund einer jährlich durch das EPA bei den Departementen durchgeführten Umfrage.

Die Abwicklung der Ablieferungspflicht richtet sich nach dem Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung. Der abzuliefernde Betrag wird nach Absprache mit den Angestellten vom Monatslohn abgezogen²⁴. Dazu wird die Lohnart 074C (versch. Vergütungen) verwendet²⁵. Der abzuliefernde Betrag ist in der Kontengruppe „Übriger verschiedener Ertrag“ unter „Anderer verschiedener Ertrag“ (Konto 43999) zu erfassen²⁶.

9. Benutzung der Infrastruktur des Arbeitgebers für öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

²³ vgl. Anhang 3

²⁴ Art. 60 Abs. 3 VBPV

²⁵ Handbuch a.a.O., Ziff. 19.3 Geschäftsvorfälle, Ziff. 6473 Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen

²⁶ Handbuch a.a.O., Ziff. 6 Erfolgsrechnung, Ziff. 6.9.6 Übriger verschiedener Ertrag

Wird im Zusammenhang mit einem öffentlichen Amt oder einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur des Arbeitgebers genutzt, ist vorgängig zu regeln, in welchem Umfang dies möglich ist und ob bzw. nach welchen Ansätzen diese Benutzung zu entschädigen ist (bei Lehrtätigkeiten vgl. zudem Ziff. 7).

Die Departemente oder die Bundeskanzlei können Weisungen und Arbeitshilfen erlassen, wie in ihrem Bereich der Ressourceneinsatz insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik zu erfolgen hat²⁷.

Gemäss Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung sind grössere Anzahl privater Fotokopien bzw. Ausdrucke den Mitarbeitenden zu verrechnen. Die Festlegung des Preises liegt im Ermessen der Verwaltungseinheiten. Die Vereinnahmung hat über die Kasse und die Kontengruppe 43999 ‚Anderer verschiedener Ertrag‘ zu erfolgen²⁸.

10. Eintrag im Informationssystem für das Personalmanagement (IPDM)

Im IPDM werden nur die erteilten Bewilligungen eingetragen sowie die Entsendungen und öffentlichen Pflichtämter, die per se als bewilligt gelten. Gemeldete Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, bei denen von Anfang an eindeutig ist, dass weder ein Interessenkonflikt noch eine Überbelastung entstehen kann oder bei denen Interessenkonflikt und Überbelastung nach erfolgter Prüfung verneint werden, sind nicht im IPDM einzutragen. Ebenfalls nicht eingetragen werden abgelehnte Bewilligungen; diese finden nur Eingang ins Personaldossier (vgl. Anhang 1). Ebenfalls im IPDM eingetragen wird die Ablieferungspflicht (vgl. Anhang 3).

11. Inkrafttreten, Publikation, Information

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf InfoPers publiziert. Sie ersetzt die Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern vom 1. Dezember 2015.

Die in den Verwaltungseinheiten zuständigen Stellen sorgen dafür, dass neu Eintretende oder innerhalb der Bundesverwaltung Übertretende spätestens bei Abschluss des Arbeitsvertrages über die Meldepflicht nach Artikel 91 BPV informiert sind. Sie sind in geeigneter Form über den Inhalt der Richtlinie zu informieren.

Die Verwaltungseinheiten werden aufgefordert, alle Angestellten über den Inhalt dieser Richtlinie zu informieren und die nötigen Schritte zu deren Umsetzung in die Wege zu leiten.

Die Direktorin



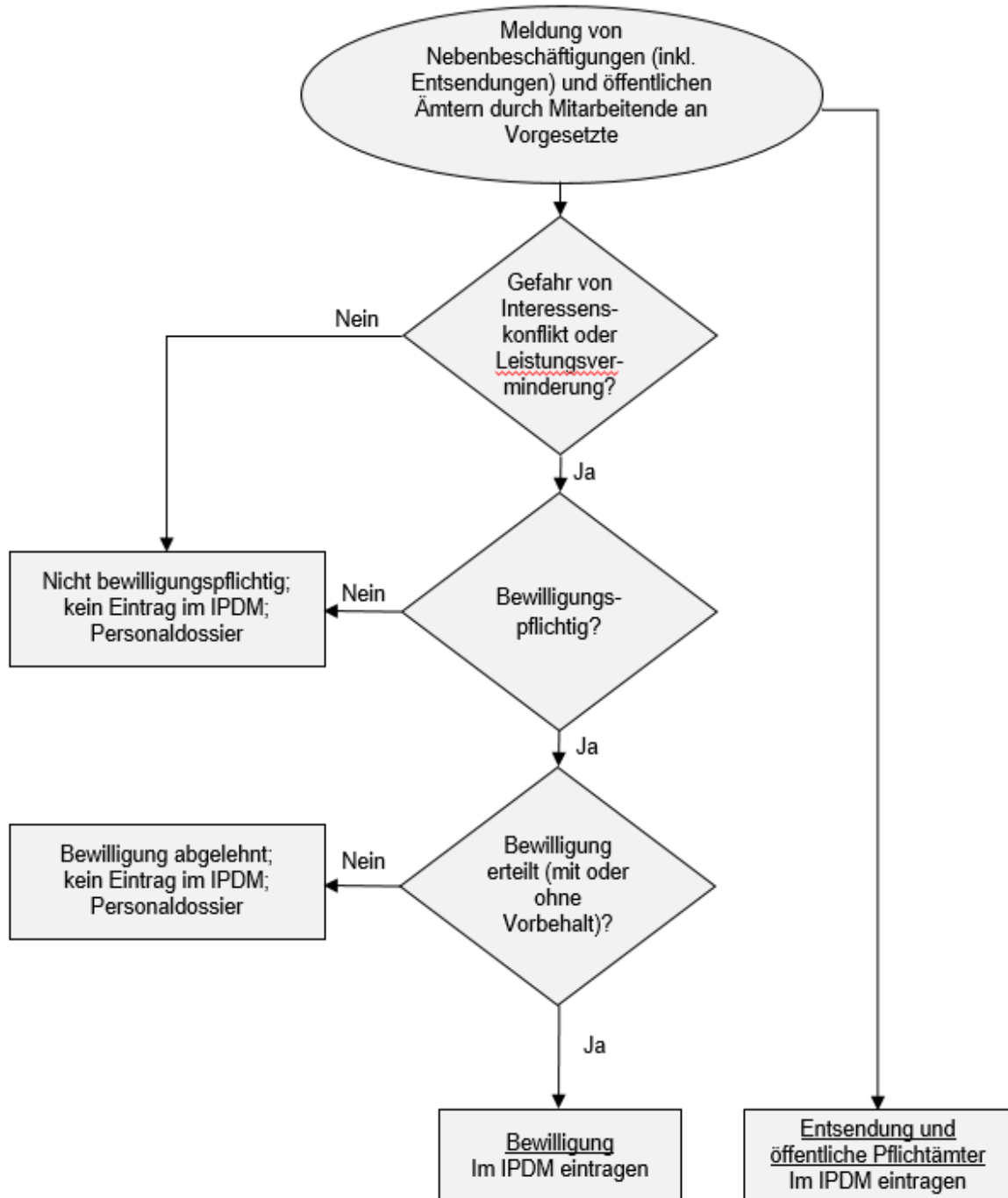
Barbara Schärer

20. Dezember 2019

²⁷ Art. 30 Abs. 1 und 2 Bst. g RVOV (SR 172.010.1)

²⁸ Handbuch Ziff. 6 Erfolgsrechnung, Ziff. 6.9.6, Übriger verschiedener Ertrag

Melde-, Prüf- und Bewilligungsverfahren nach 91 BPV



Tätigkeitskategorien

Die Einstufung in der Tabelle orientiert sich an der tendenziellen Möglichkeit für das Auftreten eines Interessenskonflikts, wodurch die Pflicht zur Abklärung der Bewilligungsfähigkeit entsteht. Die Einstufung berücksichtigt den für die Ausübung der Nebenbeschäftigung benötigten Zeitaufwand nicht; dieser kann jedoch für die Frage, ob eine Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig ist, entscheidend sein. Die Einstufungen sind unverbindliche Erfahrungswerte und dienen nur als „grobe Richtwerte“. Jede gemeldete Nebentätigkeit ist unabhängig von dieser Einstufung aufgrund der Kriterien gemäss Art. 91 Abs. 2 BPV zu beurteilen.

Kategorien	Beispiele (nicht abschliessend)	Oft bewilligungspflichtig	Beurteilung betr. Bewilligungspflicht unterschiedlich	Häufig nicht bewilligungspflichtig
1. Öffentliches Amt	Laienrichter/in, Mitgliedschaft in Kantons- und Gemeindeparlament, militärische Aushebungen, Zivilschutz und Feuerwehr (sofern die Person in die Funktion gewählt wurde), Schulpfleger/in, Kirchenpfleger/in, Zivilstandsbeamter/in, Lebensmittelinspektor/in, Ortspilzexperte/in, Vormund, Tätigkeit in öffentlich-rechtlich anerkannter Kirche (z. B. Sakristan/in) ²⁹		X	
2. Entsendung	Mitgliedschaft im Auftrag des Arbeitgebers Bund in Verwaltungs- oder Institutsräten, im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund (POB) oder in der Kassenkommission PUBLICA ³⁰	X ³¹		
3. Freiwillige Tätigkeit in Wehr- / Schutzdiensten	Freiwillige Tätigkeiten in Feuerwehr, Wehrdiensten, Chemiewehr, Zivilschutz			X
4. Stiftungsrat, Genossenschaft	Altersheim, Behindertenwerkstätte, Wohnbau, Spitex			X
5. Verwaltungsrat	Elektrizitätswerk, Produktions- oder Handelsfirma, Treuhand, Ziegelei, Beratungsgesellschaft, Bergbahn, Lokalanzeiger		X	

²⁹Werden diese Funktionen im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstvertrages ausgeübt, handelt es nicht um ein öffentliches Amt, sondern um eine Nebenbeschäftigung (kein bezahlter Urlaub möglich).

³⁰POB und Kassenkommission PUBLICA: Nur Arbeitgebervertreter. Keine Aufnahme in Statistik bei Entsendung durch Personalverband, da in diesem Fall die Funktion nicht im Interesse des Arbeitgebers wahrgenommen wird. Somit entfällt in diesem Fall auch die Ablieferungspflicht nach Artikel 92 BPV.

³¹Entsendungen sind ein Auftrag und keine bewilligungsbedürftige Nebenbeschäftigung. Damit die Datenbasis vollständig ist, werden sie trotzdem als bewilligt erfasst.

6. Unternehmer/n	Geschäftspartner/in, Geschäftsführer/in	X		
7. Lehrtätigkeit	Lehrtätigkeit an Berufs-, Mittel- oder Fachschule, Universität, Privatschule, Fachorganisation, Organisation der Arbeitswelt (OdA)		X	
8. Prüfungsexperte/-in	Abnahme von Prüfungen/Mitgliedschaft in Prüfungskommission an Berufs-, Mittel- oder Fachschule, Universität, Privatschule, Fachorganisation, Organisation der Arbeitswelt (OdA)		X	
9. Beratung, Expertisen	Beratung in Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Mediation, Marketing, Politik. Milchkontrolle, Gutachten und Seminare aller Art		X	
10. Hobby, Kurse, Sport	Tätigkeiten oder Kursleitung in Bereichen wie Fotografie, Malen, Musik, Massage, Fliegen, Modellbau, Reiten, Tennis, Fremdsprachen, Fitness, Tauchen, Bergsteigen, Skifahren, Hundehaltung, Judo, Fussballtraining, Schiedsrichter/in			X
11. Vereinstätigkeit, verschiedene Dienstleistungen	Wohnungs- oder Hauseigentümergeinschaft (Vorstand, Kassier, Mithilfe), Tanzclub, Musikverein, Schützenverein, Kursverwaltung, Sekretariat, Praxisassistent, Kundenberatung, Service in Gastronomie, Kasse, Hilfswerk, Religion, Wartung, Sicherheit, Tontechniker, Informatik, Chauffeur/Chauffeuse			X
12. Landwirtschaft, Kultur, Wissenschaft	Pachtbetrieb, Mithilfe auf Hof, Theater, Galerie. Übersetzungen, Journalismus, Forschungsmitarbeit, Doktorarbeit, Post-Doc		X	
13. Zweitberuf, Nebenerwerb	Arzt/Ärztin, Tierarzt/-ärztin, Psycho-/Physiotherapie, Naturheilverfahren, Kosmetik, Ernährungsberatung, Coaching, Kinesiologie, Pilot/in		X	

Ablieferungspflicht nach Art. 92 BPV und Art. 60 VBPV

